Deutscher Bundestag
8. Wahlperiode

Drucksache 8/4368

Sachgebiet 401

Beschlußempfehlung

des Ausschusses nach Artikel 77 des Grundgesetzes (Vermittlungsausschuß)

zu dem Gesetz über die Änderung der Vornamen und die Feststellung der Geschlechtszugehörigkeit in besonderen Fällen (Transsexuellengesetz — TSG) — Drucksachen 8/2947, 8/4120, 8/4345 —

Berichterstatter im Bundestag: **Abgeordneter Jahn (Marburg)**
Berichterstatter im Bundesrat: **Senator Apel**

Der Bundestag wolle beschließen:

Das vom Deutschen Bundestag in seiner 220. Sitzung am 12. Juni 1980 beschlossene Gesetz über die Änderung der Vornamen und die Feststellung der Geschlechtszugehörigkeit in besonderen Fällen (Transsexuellengesetz — TSG) — Drucksachen 8/2947, 8/4120 — wird nach Maßgabe der in der Anlage zusammengefaßten Beschlüsse geändert.

Gemäß § 10 Abs. 3 Satz 1 seiner Geschäftsordnung hat der Vermittlungsausschuß beschlossen, daß im Deutschen Bundestag über die Änderungen gemeinsam abzustimmen ist.

Bonn, den 3. Juli 1980

Der Vermittlungsausschuß

Vogel (Ennepetal)	**Jahn (Marburg)**	**Apel**
Vorsitzender	Berichterstatter	

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 5300 Bonn
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 08 21, Herderstraße 56, 5300 Bonn 2, Telefon (02 28) 36 35 51

Anlage

Gesetz über die Änderung der Vornamen und die Feststellung der Geschlechtszugehörigkeit in besonderen Fällen (Transsexuellengesetz — TSG)

1. **Zu § 1**

§ 1 Abs. 1 wird wie folgt gefaßt:

„(1) Die Vornamen einer Person, die sich auf Grund ihrer transsexuellen Prägung nicht mehr dem in ihrem Geburtseintrag angegebenen, sondern dem anderen Geschlecht als zugehörig empfindet und seit mindestens drei Jahren unter dem Zwang steht, ihren Vorstellungen entsprechend zu leben, sind auf ihren Antrag vom Gericht zu ändern, wenn

1. sie Deutscher im Sinne des Grundgesetzes ist oder wenn sie als Staatenloser oder heimatloser Ausländer ihren gewöhnlichen Aufenthalt oder als Asylberechtigter oder ausländischer Flüchtling ihren Wohnsitz im Geltungsbereich dieses Gesetzes hat,

2. mit hoher Wahrscheinlichkeit anzunehmen ist, daß sich ihr Zugehörigkeitsempfinden zum anderen Geschlecht nicht mehr ändern wird, und

3. sie mindestens fünfundzwanzig Jahre alt ist."

2. **Zu § 3**

§ 3 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt gefaßt:

„(2) Beteiligte des Verfahrens sind nur
1. der Antragsteller,
2. der Vertreter des öffentlichen Interesses."

b) In Absatz 3 werden die Worte „aus dem Bereich der allgemeinen inneren Verwaltung" gestrichen.

3. **Zu § 5**

§ 5 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 Satz 1 werden die Worte „Ehegatte, der" gestrichen.

b) Absatz 2 Satz 2 wird wie folgt gefaßt:

„Dies gilt nicht für Kinder, die der Antragsteller nach der Rechtskraft der Entscheidung nach § 1 angenommen hat."

c) Absatz 3 wird wie folgt gefaßt:

„(3) In dem Geburtseintrag eines leiblichen Kindes des Antragstellers oder eines Kindes, das der Antragsteller vor der Rechtskraft der Entscheidung nach § 1 angenommen hat, sind bei dem Antragsteller die Vornamen anzugeben, die vor der Rechtskraft der Entscheidung nach § 1 maßgebend waren; gleiches gilt für den Eintrag einer Totgeburt."

4. **Zu § 8**

§ 8 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 1 werden die Worte „§ 1 Abs. 1 Nr. 1 und 2" durch die Worte „§ 1 Abs. 1 Nr. 1 bis 3" ersetzt.

b) Nummer 2 wird wie folgt gefaßt:

„2. nicht verheiratet ist,".

5. **Zu § 9**

§ 9 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt gefaßt:

„Kann dem Antrag nur deshalb nicht stattgegeben werden, weil der Antragsteller sich einem seine äußeren Geschlechtsmerkmale verändernden operativen Eingriff noch nicht unterzogen hat, noch nicht dauernd fortpflanzungsunfähig ist oder noch verheiratet ist, so stellt das Gericht dies vorab fest."

b) Absatz 2 wird wie folgt gefaßt:

„(2) Ist die Entscheidung nach Absatz 1 Satz 1 unanfechtbar und sind die dort genannten Hinderungsgründe inzwischen entfallen, so trifft das Gericht die Endentscheidung nach § 8. Dabei ist es an seine Feststellungen in der Entscheidung nach Absatz 1 Satz 1 gebunden."

6. **Zu § 10**

In § 10 wird Absatz 2 gestrichen; der bisherige Absatz 3 wird Absatz 2.

7. **Zu § 15**

§ 15 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 2 wird in § 61 Abs. 4 Satz 3 PStG die Angabe „§ 10 Abs. 3" duch die Angabe „ 10 Abs. 2" esetzt.

b) In Nummer 4 Buchstabe b werden in § 65 a Abs. 2 PStG die Worte „des Ehegatten," gestrichen.

8. **Zu § 16**

In § 16 Abs. 1 wird die Angabe „§ 10 Abs. 1 und 3, §§ 11 und 12" durch die Angabe „§§ 10 bis 12" ersetzt.